

1. Kapitel

Grundlagen, Aufgaben und Gegenstand des Strafrechts in der Periode des umfassenden sozialistischen Aufbaus (einführende Betrachtungen)

Der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt im neuen Parteiprogramm die Aufgabe, neue Gesetzbücher des Zivil-, Straf- und Familienrechts auszuarbeiten.¹ Eine vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik berufene Kommission hat die Arbeit an dem Strafgesetzbuch aufgenommen, das erstmalig in Deutschland ein umfassendes sozialistisches Strafrecht schaffen und — wie das gesamte sozialistische Recht — der Freiheit des Volkes, seinem friedlichen Leben, seiner schöpferischen Arbeit und der Gerechtigkeit für jedermann dienen wird.

Den Auftrag, ein neues Strafgesetzbuch zu schaffen, stellt das Parteiprogramm in den weitergehenden Zusammenhang, „vordringlich . . . die Rechtsnormen zu vervollkommen, die die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Beziehungen zwischen ihnen regeln und zur freien Entfaltung der Kräfte, Talente und Fähigkeiten der Menschen beitragen“².

Was gibt der Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Partei die Möglichkeit, die Zuversicht und die reale Kraft, der Entwicklung unseres Strafrechts — in prinzipiellem Gegensatz zu allen vorangegangenen Formationen der Ausbeutergesellschaft und der unter dem Menetekel der Notstandsgesetzgebung stehenden imperialistischen westdeutschen „Großen Strafrechtsreform“ — eine solch schöpferisch gesellschaftsgestaltende, humanistische Ziel- und Aufgabenstellung zu weisen?

1. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 358.

2. Ebenda.